



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Stadtverwaltung . Postfach 1205 . 65368 Oestrich-Winkel

Firma XYZ
Divers Plakatgesicht Mustermann
12345 Musterstadt

Unser Zeichen

St02-759-00-0815

Datum

10.05.2019

DER MAGISTRAT

**- STABSSTELLE -
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT,
ORDNUNG UND RECHT**

Ansprechpartner

Andrea Heil

Telefon

Durchwahl 06723 992 153
Zentrale 06723 992 0

Telefax

Zentrale 06723 992 139

E-Mail

Andrea.Heil@oestrich-winkel.de

Zimmer

130 (1. Obergeschoss)

Dienstgebäude

Bürgerzentrum
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten

nach vorheriger Vereinbarung

Internet

www.oestrich-winkel.de

Rheingauer Volksbank

7 062 001 (BLZ 510 915 00)
SWIFT-Code GENODE51RGG
IBAN DE07510915000007062001

Nassauische Sparkasse

459 019 723 (BLZ 510 500 15)
SWIFT-Code NASSDE55XXX
IBAN DE36510500150459019723

Erlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern im Stadtgebiet von Oestrich-Winkel

Ihr Antrag vom 05.11.2022

Sehr geehrte ??? Mustermann/-frau/-divers,

1. aufgrund Ihres Antrages wird Ihnen gemäß § 16 Abs.1 und 2 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) gestattet, vom **22.11.2022 bis 08.05.2019** Plakatständer bis maximal Größe DIN A 1 als Hinweis auf die Veranstaltung **„Musterveranstaltung am 11.11.2011“** im Stadtgebiet Oestrich-Winkel an den nachfolgenden Stellen aufzustellen:

- Rheingaustraße, vor dem Bahnhof,
- Rheingaustraße, vor dem Haus 129,
- Kerbepplatz/Ecke Rheinweg, vor dem Gartenhäuschen Hamm,
- Hauptstraße/Ecke Kirchstraße, vor dem Haus 56,
- Rheingaustraße, vor der Waage im Stadtteil Oestrich,
- Rheingaustraße/Ecke Hallgartener Straße,
- Hallgartener Platz,
- auf der Verkehrsinsel Hattenheimer Straße/Rebhangstraße im Stadtteil Hallgarten.

2. Die Plakate müssen spätestens am 2. Tage nach der Veranstaltung entfernt werden. Ansonsten erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung im Wege der Ersatzvornahme. Die Kosten werden vorläufig auf Euro 31,00 pro Plakat veranschlagt.

3. **Gebührenberechnung für die Sondernutzung** nach der "Gebührenordnung zur Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Oestrich-Winkel" vom 18.12.2007:

Nr. 5 GebO: Gewerbliche Plakatständer je Woche

8 Plakatständer x 2 Woche(n) x 20,00 Euro = **40,00 EUR**

(Mindestgebühr 40,00 Euro)

GESAMTBETRAG = 40,00 EUR

Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides **unter Angabe des Aktenzeichens „32-759-00-0815“ auf ein Konto der Stadtkasse Oestrich-Winkel zu überweisen.**

Bedingungen und Auflagen:

1. **Ein Verstoß gegen diese Bedingungen und Auflagen führt zum Erlöschen der Erlaubnis.**
2. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
3. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven.
4. An Brückengeländern über Bundes- und Landesstraßen außerhalb der bebauten Ortslage ist Plakatwerbung unzulässig.
5. Das Anbringen von Werbeträgern an Straßenbäumen wird untersagt.
6. **Befestigung mit metallischen Kabeln, Drähten, Seilen u.ä. ist nicht erlaubt.**
7. Plakatständer dürfen nicht an Flächen befestigt werden, die dem öffentlichen Nutzen dienen. Hierzu zählen insbesondere Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen der öffentlichen Verkehrsmittel, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden. **Eine Befestigung an der Hinweisbeschilderung auf Gewerbebetriebe usw. wird ebenso untersagt.**
8. Bei der Aufstellung ist besonders darauf zu achten, dass die Ständer
 - die Sicherheit des fließenden und des Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigen,
 - nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Ampelanlagen oder Richtungswegweiser verdecken,
 - nicht über anderen genehmigten Plakaten angebracht werden.

Für Schäden, welche durch die Aufstellung der Plakattafeln entstehen, übernimmt die Stadt Oestrich-Winkel keine Haftung.

Eine Plakatierung ohne Erlaubnis und somit auch an anderen Stellen im öffentlichen Verkehrsraum ist unzulässig und kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Gem. § 17a des Hessischen Straßengesetzes kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen, sofern eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder Autowracks oder Gegenstände verbotswidrig abgestellt werden oder ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den verbotswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Ein Verstoß gegen diese Genehmigung kann zum Widerruf bzw. Erlöschen der Erlaubnis führen und stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 51 Abs. 1 Nr. 3 HStrG dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Wir wünschen der Veranstaltung einen guten Verlauf und viel Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf angegebenen Behörde Widerspruch erheben.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb o.g. Frist beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach eingeht.



Hinweis:

Gem. § 4 Abs. 3 und 5 des Hess. Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurück genommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

Widerspruch und/oder Klage bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren sind innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie dies in eigenem Interesse, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem gesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Stadtkasse festgestellt wird.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unmittelbar (d.h. ohne Einlegung eines Widerspruchs) Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124 (Justizzentrum) 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sofern die Sachentscheidung dieses Bescheids angefochten werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheids bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Bönninghaus)